

PERSONEN- VERSICHERUNGEN

Unfallversicherung
UVG-Obligatorium
UVG-Zusatz



Berufsgefahren können
nicht beseitigt werden –
aber man kann ihnen
vorbeugen

Bessere Leistungen bei Unfall: Denken Sie voraus

Ihre Pflichten als Arbeitgeber

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ist in der Schweiz für alle Arbeitnehmer eine Unfallversicherung obligatorisch. Diese gewährt Leistungen bei Berufs- und Nichtberufsunfällen (für Personen, die mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten) sowie bei Berufskrankheiten.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, für Ihre Mitarbeiter eine Unfallversicherung gemäss UVG abzuschliessen. Je nach Tätigkeitsbereich Ihres Unternehmens ist die Suva oder ein Privatversicherer zuständig.

Gleichwohl muss man sich bewusst sein, dass die obligatorische Unfallversicherung UVG eine Sozialversicherung ist, die nur Leistungen für die Mindestbedürfnisse vorsieht.

Verbesserung der Leistungen bei Unfall

Die UVG-Zusatzversicherung der Vaudoise Versicherungen schliesst die Lücken der obligatorischen UVG-Deckung und bietet bei Unfall eine bessere Entschädigung für Ihre Mitarbeiter, für Ihre im Unternehmen arbeitenden Familienangehörigen und für Sie selbst.

Die UVG-Zusatzversicherung fördert ausserdem das Image und das soziale Ansehen Ihrer Firma bei gegenwärtigen und künftigen Mitarbeitern.

Eine Versicherung nach Mass

Die Pluspunkte unserer UVG-Zusatzversicherung können gemäss Ihren Bedürfnissen einzeln gewählt werden, auch wenn die obligatorische UVG-Versicherung bei der Suva oder bei einem anderen Versicherer abgeschlossen wurde.



Warum eine UVG-Zusatzversicherung?

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit

UVG

- 80% des Lohnes ab dem 3. Tag nach dem Unfall (versicherter Höchstlohn CHF 126 000.-)

UVG-Zusatzversicherung

- 90% oder 100% des Lohnes für die ersten zwei Tage nach dem Unfall
- 10% oder 20% des nicht gedeckten Lohnanteils ab dem 3. Tag
- Lohnanteil, der den versicherbaren UVG-Höchstlohn übersteigt

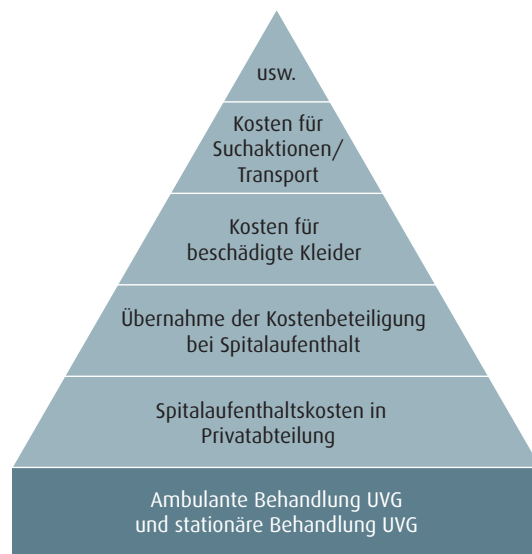
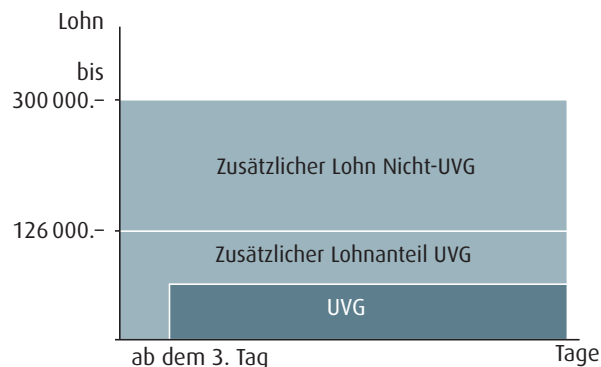
Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

UVG

- Heilbehandlung in der Schweiz
- Heilbehandlung bei einem Unfall im Ausland (eingeschränkte Deckung)
- Stationäre Behandlung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals (mit Abzug eines Beitrages an die Unterhaltskosten bei Spitalaufenthalt)

UVG-Zusatzversicherung

- Heilbehandlung in der Schweiz und im Ausland ohne Einschränkungen
- Stationäre Behandlung in der Schweiz und im Ausland in der privaten Abteilung
- Rückerstattung des Unterhaltskostenbeitrages
- Und ausserdem:
 - Entschädigung für Reinigung oder Ersatz beschädigter Kleider
 - Such-, Rettungs- und Transportkosten



- Durch das UVG versicherte Leistungen (obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung)
- Durch unsere UVG-Zusatzversicherung versicherte Leistungen

Gelassenheit für den Arbeitgeber, Sicherheit für den Arbeitnehmer

Besonderes Taggeld

UVG

- Kein besonderes Taggeld vorgesehen

UVG-Zusatzversicherung

- Entschädigung bei Spitalaufenthalt
- Kostenrückerstattung im nichtmedizinischen Bereich (Miete eines Fernsehers, Haushaltshilfe, Lohn für Stellvertreter usw.)
- Hauspflege

Dauernde Invalidität

UVG

- Rente einzig aufgrund der Erwerbsunfähigkeit

UVG-Zusatzversicherung

- Sofortige Zahlung eines gemäss dem anatomischen Invaliditätsgrad berechneten progressiven Kapitals zum Bestreiten der anfallenden Bedürfnisse:
 - Startkapital für berufliche Wiedereingliederung
 - Finanzierung der Ausbildung der Kinder
 - Rückzahlung der Hypotheken oder anderer Schulden
 - Gewährleistung des früheren Lebensstandards

Todesfall

UVG

- Hinterlassenenrente (ausschliesslich Ehepartner und Kinder)

UVG-Zusatzversicherung

- Sofortige Zahlung eines Kapitals an die bezeichneten Begünstigten zum Bestreiten der anfallenden Bedürfnisse:
 - Finanzierung der Ausbildung der Kinder
 - Rückzahlung der Hypotheken oder anderer Schulden
 - Gewährleistung des früheren Lebensstandards

Die UVG-Zusatzversicherung bietet ausserdem noch:

- Eine spezielle Deckung bei Rückfällen und/oder Spätfolgen von Unfällen, welche nicht von einem anderen Versicherer übernommen werden
- Anspruch auf Übertritt in die Einzelversicherung bei den Vaudoise Versicherungen
- Kein Abzug bei Grobfahrlässigkeit des Versicherten
- Versicherung jener Leistungen, die gemäss UVG gekürzt oder verweigert wurden

Entschädigung bei Spitalaufenthalt

Nichtmedizinische Kosten:
Fernseher, Haushaltshilfe usw.

Hauspflege

Invaliditätskapital
(unabhängig von der Rente)

UVG-Rente
höchstens 80% des Lohnes
(oder 90% zusammen mit der IV)

Todesfallkapital
(unabhängig von der Rente)

Höchstens 90%
zusammen mit der IV

Zusammen mit Waisenrenten
höchstens 70% des Lohnes

UVG-Witwen- oder Witwerrente
höchstens 40% des Lohnes

Rückfall

Freizügigkeitsanspruch

Grobfahrlässigkeit

Bei Risikosportarten empfiehlt sich eine UVG-Zusatzversicherung

Die obligatorische UVG-Versicherung übernimmt nicht alles

- Das Gesetz schreibt dem UVG-Versicherer vor, bestimmte Leistungen zu kürzen, wenn der Unfall die Folge von Grobfahrlässigkeit oder eines Wagnisses ist. So können beispielsweise bei Unfällen, die sich bei der Ausübung von Extremsportarten ereignen, Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Ein Beispiel, in dem die Zusatzversicherung die Leistungskürzung des UVG-Versicherers kompensiert:

- Nehmen wir den Fall einer 27-jährigen Person, die pro Jahr CHF 73 000.- verdient (CHF 200.- pro Tag) und Opfer eines schweren Unfalls infolge eines Wagnisses (in diesem Fall Bungee-Jumping) ist. Der UVG-Versicherer bezahlt ein Taggeld während 782 Tagen, danach eine Invalidenrente von 40%. Letztere wird durch eine Integritätsentschädigung von 30% ergänzt.

- Alle Leistungen zusammen entsprechen CHF 555 000.- (die Rente wurde für die Bedürfnisse des genannten Beispiels kapitalisiert). Aufgrund der obligatorischen Leistungskürzung von 50% für Wagnisse bezahlt der Versicherer nur CHF 277 500.-.
- Wenn das Unternehmen eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat, kompensiert diese die Kürzung vollumfänglich, und zwar unabhängig von anderen im Zusammenhang mit der Zusatzversicherung geschuldeten Leistungen.

Damit erweist sich die UVG-Zusatzversicherung als unverzichtbar.



Jedes Unternehmen hat seine eigenen Bedürfnisse

Grösse, Branche, Organisation – kein Unternehmen gleicht dem anderen. Es ist wichtig, diejenigen Versicherungen zu haben, die Ihren Anforderungen entsprechen.

Ihr Vaudoise-Berater ist in Ihrer Nähe und gerne für Sie da. Er nimmt sich Zeit, Ihr Unternehmen kennen zu lernen, mit Ihnen ein Gespräch zu führen und die für Sie beste Risikomanagementlösung zu finden, damit sich Ihr Unternehmen sicher entwickeln kann. Er wird Ihr einziger Ansprechpartner sein, der Sie begleitet und Sie effizient berät.

Wählen Sie einen Vertrauenspartner, der auf Ihre wirklichen Bedürfnisse achtet.



Geschäftssitz
Place de Milan – Postfach 120
1001 Lausanne
Tel. 021 618 80 80 – Fax 021 618 81 81
Call Center 0800 811 911
www.vaudoise.ch